

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 57 (1906)

Heft: 1

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nur 30—40jährigem Jungwuchs vor. Es röhrt diese Ungleichheit her von einer Lawine, die, in den 60er Jahren weit oberhalb der Baumgrenze losbrechend, den Wald in seiner ganzen Länge durchschnitten und das niedergeworfene Holz hinunter in die Ebene getragen hat. Die Bestockung ist seither durch Naturanflug vollständig wieder hergestellt worden.

er.



Vereinsangelegenheiten.

Verständigung zwischen dem Schweiz. Forstverein und dem Schweiz. Holzindustrieverein über Normen für einheitliche Sortierung, Messung und Berechnung des Holzes in der Schweiz.

Zur Anbahnung einer einheitlichen Sortierung, Messung und Berechnung des Holzes in der Schweiz haben die unterzeichneten Delegierten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die resp. Vereine, folgende Normen aufgestellt:

A. Sortierung.

Die Sortierung des Stammholzes hat sich auf die für den Gebrauch maßgebenden Dimensionen zu stützen, doch ist für Laubholz und für Nadelholzklöze auch die Holzqualität in Betracht zu ziehen.

Um die Sortierung von dem Umstand, ob die Messung des Holzes mit oder ohne Rinde erfolge, unabhängig zu machen, sind die für die verschiedenen Klassen als Grenzwerte angenommenen Stärken stets ohne Rinde zu verstehen.

I. Laubholz, Langholz und Klöze.

Die Einteilung in Klassen findet statt ohne Rücksicht auf die Länge, nur nach dem Mittendurchmesser. Er beträgt bei der

I.	Klasse	60 cm und mehr,
II.	"	50—59 cm,
III.	"	40—49 "
IV.	"	30—39 "
V.	"	29 cm und weniger.

Die bessere oder geringere Qualität des Holzes wird bezeichnet durch Beifügen der Buchstaben a oder b.

II. Nadelholz-Langholz.

Die Abstufung der Klassen erfolgt nach der Länge und der bei einer bestimmten Mindestlänge vorhandenen Stärke, nämlich

	Mindestlänge		Mindeststärke	Abgelängt bei einer Mindest-Stärke
I.	8l. 18 m ; bei 18 m Länge		30 cm ; von 22 cm	
II.	" 18 " " 18 " "		22 " " 17 "	
III.	" 16 " " 16 " "		17 " " 14 "	
IV.	" 8 " " 8 " "		14 " " 12 "	
V.	" 8 " " 8 " " unter 14 "			

aber doch bei 1 m über dem Abhieb noch mehr als 14 cm stark.

III. Nadelholz-Klöze.

Unter diese wird Stammholz von geringern, als den für Langholz angegebenen Längen, mit einer Oberstärke von mindestens 18 cm eingereiht.

I. Klasse, Mittenstärke von 40 cm und mehr,

II. " " " 30—39 cm,

III. " " " 29 cm und weniger.

Stärkere Sortimente können, wo sich hierfür ein Bedürfnis geltend macht, ebenfalls nach Abstufungen von 10 zu 10 cm, durch Beizeichen von Sternchen zu dem I bezeichnet werden.

Zur Unterscheidung der verschiedenen Holzqualitäten werden folgende Bezeichnungen vorgesehen:

Sp. (Spezial-Sortiment), für ausgewählt schöne Ware zu speziellen Zwecken oder von spezieller Qualität, als Spalt-, Binder-, Resonanzholz &c.

a für besseres Sagholtz: gerade und glatte, fast astreine Klöze ohne Buchs;

b für geringeres Sagholtz: gewöhnliche Stücke.

Von einer Sortierung der übrigen Nutzholzsortimente wird abgesehen.

IV. Brennholz

ist nach folgenden, bereits fast allgemein angenommenen Vorschriften aufzurüsten, und zwar Derbholz in Ster (st.), Reisig in Wellen.

Rundlinge von mindestens 15 cm Durchmesser am schwächeren Ende werden gespalten und somit zum Scheit- oder Spaltenholz gerechnet.

Rundstücke von 7—14 cm Stärke bleiben ganz und kommen zum Prügel- oder Knüppelholz.

Alles Holz von weniger als 7 cm Stärke gehört zum Reisig.

B. Messung und Berechnung.

Es ist Sache der Kantone zu bestimmen, ob das Lang- und Klözholz mit oder ohne Rinde gemessen werden soll.

Die Messung ohne Rinde hat auf einzelne Centimeter der Stärke und einzelne Dezimeter der Länge genau zu erfolgen. Bei der

Messung mit der Rinde dagegen wird auf gerade Zentimeter der Stärke und gerade Dezimeter der Länge abgerundet. Bruchteile fallen somit außer Betracht.

Bei der Berechnung des Inhaltes in Kubikmetern (m^3) werden 2 Dezimalstellen als ausreichend erachtet.

Das Forstpersonal soll alle Forderungen betr. Holzkubierung nach einer ungesetzlichen Maßeinheit grundsätzlich ablehnen.

Für Fehler im Holze infolge von Krankheit oder Beschädigung hat eine Reduktion nicht am Maße, sondern am Preise einzutreten.

* * *

Zum Abschnitt B, Messung und Berechnung, geben die Vertreter des Schweiz. Holzindustrievereins zu Protokoll:

1. Der Schweiz. Forstverein wolle mit allen Mitteln dahin wirken, daß die Messung des Nutzholzes ohne Rinde in der ganzen Schweiz einheitlich als Norm aufgestellt werde;

2. Es liegt im Wunsche des Schweiz. Holzindustrievereins, daß bei der Kubierung des Nutzholzes drei Dezimalstellen Anwendung finden.

Also vereinbart zu Olten am 16. Dezember 1905.

Namens des ständigen Komitees des Schweizer. Forstvereins:	Namens des Zentral-Ausschusses des Schweiz. Holzindustrievereins:
---	--

Dr. Fankhauser.

Kr. Müller.

Jos. von Arx.

Carl Hüni-Gassner.

F. Enderlin.

* * *

Im letzten Jahrgang, S. 282 ff. dieser Zeitschrift sind die Grundsätze mitgeteilt worden, auf welche sich die zur Vorberatung der Frage einer einheitlichen Sortierung und Messung des Holzes bestellte Kommission am 23. September v. J. in Olten geeinigt hatte.

Von diesem Ergebnis in Kenntnis gesetzt, brachte der Vorstand des Schweizerischen Holzindustrievereins einen Meinungsaustausch über die vorwürfige Angelegenheit in Vorschlag, und das ständige Komitee, dieser Anregung gerne Folge gebend, delegierte Präsident, Kassier und Sekretär zu einer Konferenz, welche am 16. v. M. ebenfalls in Olten stattfand. Seitens des Schweiz. Holzindustrievereins waren zu derselben der Generalpräsident und der Generalquästor erschienen.

Die eingangs abgedruckte Verständigung, welche als Resultat der gepflogenen Beratung und Unterhandlung zustande kam, lehnt sich eng an die von der forstlichen Kommission am 23. September zu Olten aufgestellten Normen. Berücksichtigend, daß bei Feststellung der letztern bereits in weitgehendem Maße den Wünschen des Schweiz. Holzindustrievereins

Rechnung getragen worden war, bezeigte sich dessen Abordnung recht kulant und entgegenkommend, so daß unschwer eine Einigung erzielt wurde. Hinsichtlich der Sortierung des Holzes machten sich überhaupt keine Meinungsverschiedenheiten von Belang geltend, und beschränkten sich deshalb die Änderungen auf einige wenige Punkte mehr redaktioneller Natur.

Mit Bezug auf die vorgeschlagenen Grundsätze für die Messung und Berechnung des Holzes hätten allerdings die Delegierten des Schweiz. Holzindustrievereins verschiedene einschneidende Modifikationen gewünscht, doch erachteten sich die forstlichen Vertreter nicht als kompetent, die verlangten Zugeständnisse zu machen, weshalb die letzteren sich damit begnügten, ihre Forderungen zu Protokoll zu geben.

Es bedarf wohl kaum besonderer Erwähnung, daß diese Abmachung, selbst im Falle ihrer Genehmigung durch die beiden Vereine, für deren einzelne Mitglieder keine verbindlichen Charakter besitzen kann. Die Verhältnisse sind in der Schweiz viel zu mannigfach gestaltet, als daß daran zu denken wäre, es würden sich alle Beteiligten solchen Bestimmungen freiwillig unterziehen. Ebensowenig könnte davon die Rede sein, dieselben zwangsweise einzuführen. Weder der Bund, noch die Kantone haben bis dahin für sich das Recht in Anspruch genommen, Normen betreffend die Holzsortierung aufzustellen und sehr schwer dürfte sich aus den zurzeit in Kraft bestehenden Gesetzesvorschriften die Kompetenz zum Erlaß einheitlicher Bestimmungen über die Art und Weise der Messung und Berechnung von Lang- und Kloßholz ableiten lassen.

Dagegen wird die vorliegende Verständigung von beiden Vereinen ihren Mitgliedern angelegerntlichst zur Berücksichtigung wo immer tunlich empfohlen. Auch ist anzunehmen, es werden durch sie spätere bindende Vorschriften vorbereitet, deren Notwendigkeit im Laufe der Jahrzehnte, besonders mit Zunahme des Absatzes der Waldprodukte auf größere Distanzen, sich immer deutlicher herausstellen wird.

Nicht geringe Bedeutung dürfte sodann einer Vereinbarung über Holzsortierung zukommen als Mittel, sich gegenseitig verständlich zu machen; sie ist die gemeinsame Sprache, welche alle verstehen. In manchen Gegenden eignet sie sich übrigens schon jetzt zur Anwendung im Handel.

Ähnlich verhält es sich mit der Frage der Messung des Stammholzes mit oder ohne Rinde. Wir sind überzeugt, daß mit der Zeit die Entfernung der Rinde vor der Ermittlung des Mittendurchmessers in der Schweiz allgemein Regel werden wird. Bei der Opposition, welcher dermalen eine solche Maßregel in manchen Kantonen noch begegnen würde, erschiene es aber zwecklos, wenn nicht geradezu nachteilig, eine derartige Vorschrift aufzustellen. Der Schweiz. Forstverein wird nicht verfehlten, jeweilen bei geeigneten Anlässen die Messung des Nutzholzes

ohne Rinde angelegentlich zu befürworten, eine Prässion in diesem Sinne aber kann er nicht ausüben, sondern er muß warten bis die Frucht, reif geworden, von selbst vom Baum fällt.

Anders verhält es sich dagegen mit der Forderung, es sollen bei der Kubierung von Rundholz zukünftig drei Dezimalstellen ausgesetzt werden. Wenn solches, wie versichert wird, für Schnittwaren allgemein geschieht, so liegen doch die Dinge für das rohe Rundholz etwas anders, und auch die in Österreich-Ungarn herrschenden Gebräuche können in dieser Hinsicht für die Schweiz nicht ganz als maßgebend erachtet werden. Ein Tausendstel Kubikmeter fällt dort, wo beim Einmessen des Holzes Bruchteile von Zentimetern des Durchmessers vernachlässigt werden, vollständig außer Betracht. Bei einem 6 m langen Sagholz z. B., von 46,9 cm Mittendurchmesser, den man als 46 cm stark kubiert, werden ohnehin $\frac{39}{1000} \text{ m}^3$ vernachlässigt, nicht zu sprechen von den aus dem Zumaß in der Länge und den übrigen Ungenauigkeiten, wie sie sich bei der Berechnung eines Körpers von nicht ganz regelmäßiger Form unvermeidlich ergeben. $\frac{1}{1000} \text{ m}^3$ repräsentiert aber bei Sagholz I. Klasse von 30 Fr. per m^3 einen Wert von 3 Cts., eine Einheit, welche bei den im Holzhandel zum Umsatz gelangenden Summen unbedenklich als zu geringfügig bezeichneten darf.

Herr Oberförster von Seutter, in Bern, hat uns mit verdankenswertester Zuvcokommenheit ein letzten Monat im Kleinen Doppwald des Staates zum Verkauf gelangtes Los von 138 Sagträmmeln nach den Kubiktabellen des Schweiz. Forstvereins auf 2 Dezimalen und nach denjenigen des Schweiz. Holzindustrievereins auf 3 Dezimalen berechnen lassen. Im ersten Falle ergaben sich 124,97, im letztern 125,046 m^3 . Der Unterschied betrug somit 0,076 m^3 , oder, bei dem für jenes Holz erzielten Erlös von Fr. 4000, Fr. 2.43, entsprechend 0,05 % der gesamten Kaufsumme. Was will diese Zahl bedeuten im Vergleich zu dem Geschenk, welches man dem Holzkäufer macht, indem bei der Stärkemessung ohne Rinde alle Bruchteile von Zentimetern, bei der Messung über die Rinde sogar diejenigen von geraden Zentimetern fallen gelassen werden!

Wir sind überzeugt, daß, wenn die Herren vom Schweiz. Holzindustrieverein alle die angeführten Momente ins Auge fassen, sie sicher nicht an ihrer Forderung festhalten werden.

* * *

Obgleich der Schweiz. Forstverein die Genehmigung der vereinbarten Sortierung noch nicht ausgesprochen hat, so soll diese doch von nun an unsern Holzhandelsberichten zugrunde gelegt werden. Es dürfte dies das beste Mittel sein, sie allgemein bekannt zu machen und gründlich zu prüfen, ob sie wirklich den zu stellenden Forderungen entspreche.

